

Jahresprogramm (JP)

Maßnahmen, deren Bau im folgenden Haushaltsjahr beginnen sollen, sind gem. § 5 NGVFG zur Aufnahme in das Jahresprogramm des Folgejahres anzumelden.

Folgende Unterlagen sind zur Anmeldung zum JP in 2-facher Papierform vorzulegen:

- eine verbindliche, schriftliche Mitteilung, welche Maßnahme aufgenommen werden soll (formloser Antrag),
- eine Darstellung der verkehrlichen und zeitlichen Dringlichkeit der Maßnahme,
- das vollständig ausgefüllte Formblatt zur Baureife der Maßnahme
abrufbar auf der Internetseite der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Der Anmeldeschluss ist am **01. Oktober** des jeweiligen Jahres.

Wenn die Maßnahme in ein Jahresprogramm aufgenommen wurde und ein Aufnahmebescheid erteilt wurde, darf der Antragsteller mit dem Bau beginnen.
(Wichtig! – Wenn der Aufnahmebescheid noch im Vorjahr erteilt wird, kann erst ab dem 01.01. des Jahres begonnen werden, wie das Jahresprogramm bezeichnet ist.)
Z.B. Jahresprogramm 2024 – Aufnahmebescheid vom 10.12.2023 dann ist ein Baubeginn frühestens ab dem 01.01.2024 möglich.

Als Baubeginn zählt der Zuschlag für die Baumaßnahme

Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Hinweis

Nachträgliche Aufnahme in ein Jahresprogramm nur im Ausnahmefall

In Ausnahmefällen (Unfallhäufungspunkt, drohendes Bauwerksversagen, Folgepflicht o. ä.) kann eine nachträgliche Aufnahme in ein laufendes Bauprogramm erfolgen. Die nachträgliche Anmeldung ist plausibel und nachvollziehbar zu begründen und die Dringlichkeit entsprechend nachzuweisen.